

# Öffentliche Urkunde Nr. 23/A/2019

errichtet von Dr. Roland Winiger,  
öffentlicher Notar des Kantons Solothurn  
mit Kanzlei in Olten



über die

## Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung der

### Baugenossenschaft Dreitannen Olten mit Sitz in Olten SO

als übernehmende Gesellschaft betreffend Fusion mit der **Genossenschaft Soziale Wohnbauaktion Olten**, mit Sitz in Olten SO, als übertragende Gesellschaft

vom 25.11.2019

Im Clubhaus Landhockey an der Sportstrasse in Olten, hat am Dienstag, 20. August 2019, 19.00 Uhr, eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Genossenschaft stattgefunden. Über die Beschlüsse betreffend Fusion (Traktandum 2.) errichtet der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn, Dr. Roland Winiger, mit Büro in Olten, nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Fusionsgesetzes diese öffentliche Urkunde.

#### I. Eröffnung und Konstituierung

Der Präsident der Verwaltung, Spielmann, Markus, von Däniken, in Starrkirch-Wil, eröffnet die Versammlung um 19:00 Uhr und übernimmt den Vorsitz. Der Vorsitzende stellt fest:

1. Die Versammlung ist gestützt auf Art. 22 der Statuten durch schriftliche Einladung vom 12. Juli 2019, verteilt am 12. Juli 2019, an die Genossenschafter einberufen worden.
2. Es sind 59 Genossenschafter und Genossenschafterinnen anwesend oder vertreten. Die heutige Generalversammlung ist rechtsgültig konstituiert und beschlussfähig.
3. Als Stimmzähler werden die Genossenschafter Wehrli Thomas und Oeggerli Paul bestimmt.
4. Als Vertreter der übertragenden Gesellschaft ist der Präsident der Verwaltung, Schafer Peter, von Bösinggen und Olten, in Olten, anwesend.
5. Es wird von Herr Dalhäuser, Ulrich, von Selzach, in Oberdorf SO, Geschäftsführer, als Protokollführer ein separates Versammlungsprotokoll verfasst. Betreffend die öffentlich beurkundeten Beschlüsse unter Traktandum 2. dient die vorliegende öffentliche Urkunde gleichzeitig als Versammlungsprotokoll.

Gegen diese Feststellungen wird kein Einspruch erhoben.

#### II. Verfahren und Grundlagen des Fusionsbeschlusses

Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Fusion folgendes, vom Fusionsgesetz vorgeschriebenes Verfahren eingehalten worden ist:

1. Die übernehmende Gesellschaft hat mit der übertragenden Gesellschaft am 6. Juni 2019 einen Fusionsvertrag gemäss Art. 12 und 13 FusG abgeschlossen.
2. Gleichzeitig mit den Vertragsunterzeichnungen gemäss Ziffer 1 hiervor haben die Verwaltungen der zwei an der Fusion beteiligten Genossenschaften einen gemeinsamen Fusionsbericht gemäss Art. 14 FusG verfasst und am 6. Juni 2019 verabschiedet.

3. Die Emmenegger Fides AG, CHE-102.030.656, Leberngasse 9, 4601 Olten, RAB-Nr. 500463, hat als zugelassene Revisionsexpertin gestützt auf den Fusionsvertrag und die zudienenden Unterlagen am 7. Juni 2019 einen Prüfungsbericht gemäss Art. 15 FusG erstellt.
4. Da die übertragende Gesellschaft keine Mitarbeiter beschäftigt, werden keine Mitarbeiter übernommen. Auf die Durchführung einer Informationsveranstaltung gemäss Art. 28 FusG i.V.m. Art. 333a OR wurde deshalb verzichtet. über Eine Sicherstellung wurde aus den gleichen Gründen nicht verlangt.
5. Die Genossenschafter wurden mit separatem Schreiben vom 12. Juli 2019 auf die Auflage und die Möglichkeit zur Einsicht folgender Akten während dreissig Tagen vor Versammlung am Sitz der jeweiligen Genossenschaft hingewiesen:
  - Fusionsvertrag vom 6. Juni 2019 zwischen der übernehmenden Gesellschaft und der übertragende Gesellschaft;
  - Gemeinsamer Fusionsbericht vom 6. Juni 2019;
  - Prüfungsbericht der Emmenegger Fides AG, CHE-102.030.656, Leberngasse 9, 4601 Olten, RAB-Nr. 500463 vom 7. Juni 2019;
  - die Jahresrechnungen und Jahresberichte der Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 der zwei an der Fusion beteiligten Genossenschaften.

### III. Beschlussfassungen

#### 1. Fusion (Traktandum 2.)

##### a) Bedingung

Der Vorsitzende erläutert, dass die Fusion unter der Bedingung steht, dass einerseits sämtliche unter diesem Traktandum gestellten Anträge mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln genehmigt werden. Die übertragende Genossenschaft hat die entsprechenden Beschlüsse bereits gefasst. Bei Ablehnung der Fusion oder von Teilen davon, wird diese als Ganzes hinfällig.

##### b) Fusionsvertrag

Der Vorsitzende legt der Versammlung folgende Belege vor, die vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufgelegt sind:

- Fusionsvertrag mit der übernehmenden Genossenschaft vom 6. Juni 2019;
- Fusionsbericht vom 6. Juni 2019;
- Prüfungsbericht vom 7. Juni 2019.

Der Vorsitzende erklärt den Inhalt des Fusionsberichtes und die Auswirkungen der Fusion. Er fasst den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zusammen. Er stellt zuhanden der Generalversammlung fest, dass seit dem Abschluss des Fusionsvertrages keine wesentlichen Änderungen bei den Aktiven und Passiven der an der heutigen Fusion beteiligten Genossenschaft eingetreten ist. Der Vorsitzende beantragt im Namen der Verwaltung die Genehmigung des Fusionsvertrages.

Der Präsident eröffnet die Diskussion.

Die Generalversammlung stimmt dem gestellten Antrag mit 43 Ja-Stimmen zu 12 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Damit wird bei 59 Stimmberechtigten die Zweidrittelmehrheit von 40 Stimmen erreicht. Der Fusionsvertrag ist damit angenommen.

#### 2. Diverses

Der Vorsitzende orientiert, dass nach Genehmigung des Fusionsvertrages durch beide beteiligten Genossenschaften die Fusion dem Handelsregisteramt anzumelden ist.

Die übertragende Genossenschaft wird mit der Eintragung der Fusion gelöscht.



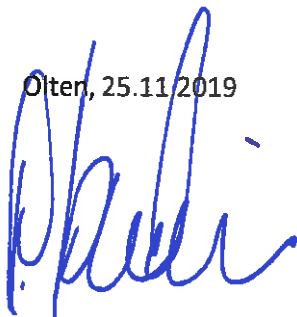
Die Genossenschaft hat die obengenannten Änderungen dem Handelsregister anzumelden.

Die unterzeichnete Urkundsperson ist ausdrücklich ermächtigt, allfällige Korrekturen formeller Natur an Urkunde oder Handelsregisteranmeldung selbständig vorzunehmen.

Diese öffentliche Urkunde wird in vierfacher Ausfertigung erstellt, wobei je eine Ausfertigung für die folgenden Parteien bestimmt ist:

- Übertragende Gesellschaft
- Übernehmende Gesellschaft
- Handelsregisteramt des Kantons Solothurn
- Notariatsprotokoll

Olten, 25.11.2019



Spielmann Markus, Präsident

Für die Verwaltung



Mühle Michael, Mitglied

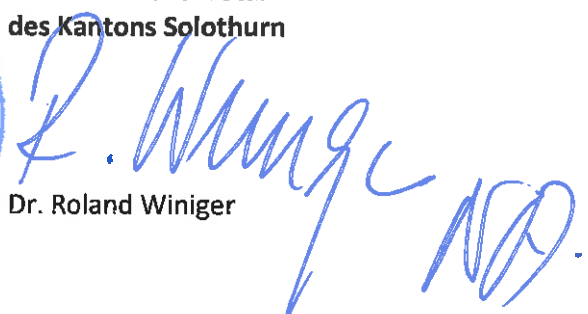
Hiermit wird öffentlich beurkundet dass

- der Versammlung und dem Notar alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben;
- die unterzeichneten Personen die Urkunde selbst gelesen, für richtig bezeichnet und sie in Gegenwart des Notars unterzeichnet und paraphiert haben;
- die Beschlüsse wie beurkundet und nach Gesetz und Statuten gefasst worden sind.



Der öffentliche Notar  
des Kantons Solothurn

Dr. Roland Winiger



Ausfertigung Nummer 3 / 4

